

28.06.88

AS - A - In - R - Wi

Empfehlungen der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozial-
versicherungsausweises und zur Änderung anderer
Sozialgesetze

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Agrarausschuß (A),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SGB IV)

Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts gelten auch
für die Sozialhilfe und für das Recht der Arbeits-
förderung; für das Recht der Arbeitsförderung gelten
ebenfalls die Vorschriften des Dritten und Siebten
Abschnitts."

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Der Gesetzentwurf geht u.a. von der aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (Bundestags-Drucksache 11/2221) sich ergebenden Fassung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch aus, berücksichtigt aber die in Artikel 1 Nr. dieses Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des § 1 Abs. 2 nicht.

AS

2. Artikel 1 Nr. 2 (§ 97 Abs. 1 nach Nr. 3 SGB IV)

In Nummer 2 ist in § 97 Abs. 1 nach Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:

"4. sein Lichtbild."

Begründung:

Die Einführung eines Sozialversicherungsausweises wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings muß er auch geeignet sein, den ihm beigegebenen Zweck zu erfüllen.

Zur Optimierung der Wirksamkeit des Sozialversicherungsausweises ist seine Ausstattung mit einem Lichtbild unerlässlich,

- um durch die Erleichterung der Identifizierung die Kontrolltätigkeit effizienter zu gestalten,
- um die mißbräuchliche Benutzung des Sozialversicherungsausweises zu vermeiden.

Für die Ausgabe des Sozialversicherungsausweises könnte auch ein anderes Verfahren als das in § 96 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene gewählt werden.

3. Artikel 1 Nr. 2 (§ 100 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auch den Unfallversicherungsträgern die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, bei Gewährung von Verletzengeld die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises zu verlangen.

Nach § 565 Abs. 1 RVO hat bei Gesundheitsschäden durch Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten vorrangig der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten, sofern der Verletzte bei diesem krankenversichert ist. Die Leistungspflicht des Unfallversicherungsträgers besteht gemäß § 565 Abs. 2 RVO nur, soweit ein berufsgenossenschaftliches Heilverfahren durchgeführt wird. In diesen Fällen ist wegen der Schwere der Verletzungen die Gefahr eines unberechtigten Leistungsbezugs in der Regel kaum gegeben, so daß für die Unfallversicherungsträger auf die Möglichkeit der Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verzichtet werden kann.

Demgegenüber sieht jedoch der Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz - GRG) - Drucksache 200/88 - vor, § 565 RVO mit Wirkung vom 1.1.1991 zu streichen (Art. 5 Nr. 17, Art. 70 Abs. 3). Entfällt aber die vorrangige Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherungsträger, dann wird es für die Unfallversicherungsträger gleichermaßen von Interesse sein, die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangen zu können.

Wi

4. Artikel 1 Nr. 2 (§ 100 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 100 Abs. 1 Satz 1 das Wort
"kann"
durch das Wort
"soll"
zu ersetzen.

Begründung:

Um die Zielsetzung des Gesetzes zu erreichen, ist es im Regelfall - insbesondere, wenn von der Bundesanstalt für Arbeit und von den Trägern der Sozialhilfe Leistungen erbracht werden - zwingend geboten, die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises zu verlangen. Eine Sollbestimmung läßt Ausnahmen für die Fälle zu, in denen ein Leistungsmißbrauch regelmäßig nicht zu befürchten ist, so z. B. bei einer über die Lohn- und Gehaltszahlungspflicht des Arbeitgebers hinausgehenden Erkrankung.

Wi

5. Artikel 1 Nr. 2 (§ 100 Abs. 2 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 100 Abs. 2 folgender Satz
anzufügen:

"Kommt der Leistungsempfänger der Aufforderung zur Hinterlegung nicht nach, kann der Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltsfortzahlung verweigern."

Begründung:

Die Arbeitgeber sollten - vergleichbar der Regelung im Lohnfortzahlungsgesetz bei Nichtvorlage der Krankmeldung - eine Sanktionsmöglichkeit erhalten, um den Arbeitnehmer zur Vorlage des Sozialversicherungsausweises anzuhalten.

6. Artikel 1 Nr. 2 (§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGB IV)

In Nummer 2 ist in § 102 Abs. 1 Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt und der zweite Halbsatz durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die Meldung ist am Tag der Beschäftigungsaufnahme abzugeben, wenn eine Meldung nach § 103 Abs. 1 zu erstatten ist, und mit dieser zu verbinden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

7. Artikel 1 Nr. 2 (§ 103 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

In Nummer 2 ist § 103 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Arbeitgeber hat für jeden Beschäftigten, der zur Mitführung seines Sozialversicherungsausweises verpflichtet ist (§ 99 Abs. 2, § 101 Nr. 2 und 3), der Einzugsstelle spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme unverzüglich eine Meldung zu erstatten."

Begründung:

Nach der Begründung des Gesetzentwurfes (S. 37) wird die besondere Meldepflicht nach § 103 auf Beschäftigungen beschränkt, die der Mitführungspflicht unterliegen, weil für beide Maßnahmen die gleichen Gesichtspunkte maßgebend sind. Die Fassung des Entwurfs gewährleistet diese Beschränkung bei Wegfall der Mitführungspflicht durch Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 3 nicht, weil sie auf die in § 99 Abs. 2 aufgeführten Wirtschaftsbereiche, nicht aber auf die Mitführungspflicht verweist.

Wi

8. Artikel 1 (§§ 8, 103, 108 SGB IV)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- ob die Sofortmeldung nach Artikel 1 Nr. 2 (§ 103) des Gesetzentwurfs auf gewerblich Beschäftigte beschränkt werden kann, da im Angestelltenbereich Mißbräuche kaum auftreten dürften,
- wie den im Einzelfall auftretenden Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Meldefrist nach Artikel 1 Nr. 2 (§ 103) des Gesetzentwurfs, z.B. bei Einstellung eines Arbeitnehmers im Laufe eines Tages auf einer kleinen Baustelle ohne Baubüro, Rechnung getragen werden kann,
- ob eine Ergänzung des Artikels 1 Nr. 2 (§ 108) des Gesetzentwurfs erforderlich ist, um sicherzustellen, daß der Arbeitgeber zur Erstattung von Leistungen erst dann verpflichtet ist, wenn von einem Leistungsträger erfolglos alle zumutbaren Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Leistungsempfänger durchgeführt wurden und
- ob eine Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgesetzbuches IV erforderlich ist, um eine - auch rückwirkende - Beitragshaftung des Arbeitgebers auszuschließen, wenn sich bei einer Zusammenrechnung geringfügiger Beschäftigungen im Haushalt und in der gewerblichen Wirtschaft eine Versicherungspflicht ergeben sollte.

9. Artikel 1 Nr. 2 (§ 109 Abs. 3 SGB IV)

In Nummer 2 ist in § 109 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Regelungen des Zweiten Titels dieses Abschnitts gelten nicht für saisonal eingesetzte Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft. Sie gelten zudem nicht für Beschäftigte des Schaustellergewerbes(weiter wie Regierungsvorlage)."

Begründung:

Die Einführung eines Sozialversicherungsausweises und die damit verbundenen Meldevorschriften werden insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem hohen Einsatz von Saisonarbeitskräften erheblich belasten. Die in § 109 Abs. 3 vorgesehene Regelung ist für diese Betriebe nicht ausreichend. Der ohnehin schon vorhandene Arbeitskräftemangel bei der Bewältigung saisonaler und witterungsbedingter Arbeitsspitzen würde sich durch den zusätzlichen Verwaltungsaufwand noch vergrößern und zu erheblichen Existenzgefährdungen, insbesondere im Sonderkulturbereich, führen.

R 10. Artikel 1 Nr. 3 (§ 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf das in § 103 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Gebot unverzüglicher Meldung § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch das Tatbestandsmerkmal "nicht rechtzeitig" zu ergänzen ist.

R 11. Artikel 1 Nr. 3 (§ 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 SGB IV)

a) In Artikel 1 Nr. 3 ist § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen
"4. entgegen § 99 Abs. 2 den Sozialversicherungsausweis nicht vorlegt, es sei denn, daß er seine Personalien auf andere Weise nachweist,".

b) In Artikel 1 Nr. 3 ist § 111 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollte die Einschränkung des Bußgeldtatbestandes in § 111 Abs. 1 Satz 2 unmittelbar mit der Bußgeldnorm verbunden werden.

B

In 12. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.